7 Haus Wildenrath im Wandel der Zeit

– vom mittelalterlichen Lehn-Rittersitz zum Naturlehrpark – (1975)

von Walter Risters

Inhalt Seite

I	Einführung	137
II	Zur Siedlungsgeschichte von Wildenrath	138
III	Urkundlicher Nachweis	142
IV	Das „Haus Wildenrath"	142
V	Die Herren von Wildenrath	145
VI	Im Besitz von „Haus Wildenrath" (1320–1560)	148
VII	Das weitere Geschick des „Hauses Wildenrath"	151
	a) Die von Harff (1560–1666)	151
	b) Die von Kerkum, von Traxdorf, von Palant (1667–1704)	153
	c) Die von Bentinck (1708–1712)	155
	d) Freifräulein von Hassel (1713–1728)	155
	e) Damian Liphard Peter Hold und Agnes Brand (1728–1737)	158
	f) Freifrau von Haxthausen (1737–1738)	160
	g) Die von Dorth (1738–1836)	160

I Einführung

Im Nordosten des Kreises Heinsberg, in unmittelbarer Nachbarschaft mit den Niederlanden, von der Natur wegen ihrer Vielfalt besonders bevorzugt, mit Höhen, Tiefen und herrlichen Wäldern, finden wir eine Landschaft, in die der gehetzte Mensch des 20. Jahrhunderts Ruhe und Erholung sucht und sie auch findet. Hier trifft man den stillen Wanderer, der für eine kurze Zeit der Betriebsamkeit des Alltags zu entfliehen versucht, um sich an den schönen und großen Wundern der Natur zu erfreuen.

Inmitten dieser Landschaft, die hier angesprochen wird, liegt der Naturlehrpark „Haus Wildenrath", den die frühere Gemeinde Wildenrath mit Unterstützung von Bund, Land, Landschaftsverband und Kreis zur Bereicherung des Naturparks Schwalm-Nette ausbauen und einrichten ließ.

Dabei birgt das eigentliche „Haus Wildenrath", von dem hier im besonderen die Rede sein wird, in Bezug auf seine Geschichte so manches Geheimnis. Aus Dämmen, Wällen und den jetzt noch sichtbaren Anlagen steigt uralte Vergangenheit in die Neuzeit empor. Sie zu erforschen und zu ergründen soll Sinn dieser Veröffentlichung sein.

Abb. 1: Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude von Haus Wildenrath, in fränkischer Art im Geviert um einen rechteckigen Hof gelagert, sind überwiegend aus Fachwerk errichtet; Zustand Mitte der 60iger Jahre.

Es wird im Umfang der Arbeit kaum möglich sein, ein vollständiges und scharf abgegrenztes Bild über den mittelalterlichen adeligen Lehn-Rittersitz „Haus Wildenrath" zu geben. Dies muß einer späteren Gesamtpublikation vorbehalten bleiben.

II Zur Siedlungsgeschichte von Wildenrath

Befassen wir uns zunächst einmal, wenn auch in gedrängter Form, mit der **Siedlungsgeschichte** von Wildenrath, denn ihre Interpretation ist als Ergänzung dieses Beitrages erforderlich. Nicht unerwähnt bleiben sollten dabei die früher hinsichtlich der Gründungszeit von Wildenrath vertretenen Auffassungen, die im wesentlichen folgendes beinhalten: „Wildenrath steht auf uraltem fränkischen Boden. Sein Wachsen fällt in die große Zeit der Rodungen. Hier hat „Karl der Große" bei den großen Umsiedlungsaktionen in seinem Lande Küstenbewohner der Nordsee angesiedelt. Die Eigenart ihres Stammes haben die Zwangsangesiedelten in der Abgeschlossenheit bewahrt. Sie ist am deutlichsten in der Mundart der Dorfbewohner erhalten geblieben. Noch das Geschlecht der Alten bediente sich einer Sprache, die sich erheblich von den Mundarten in den anderen Orten der Umgebung abhob".

Inwieweit solche Auffassungen den Tatsachen entsprechen, sollte hier nicht näher untersucht werden. Dies dürfte im übrigen aber auch kaum möglich sein. Geschichtswissenschaft, historische Siedlungskunde, Flurnamenforschung, Archäologie, Ortsnamenkunde und andere Zweige sind mittlerweile in ihren Erkenntnissen weitergekommen.

---

[1]) Lacomblet – Urkundenbuch I 289 –

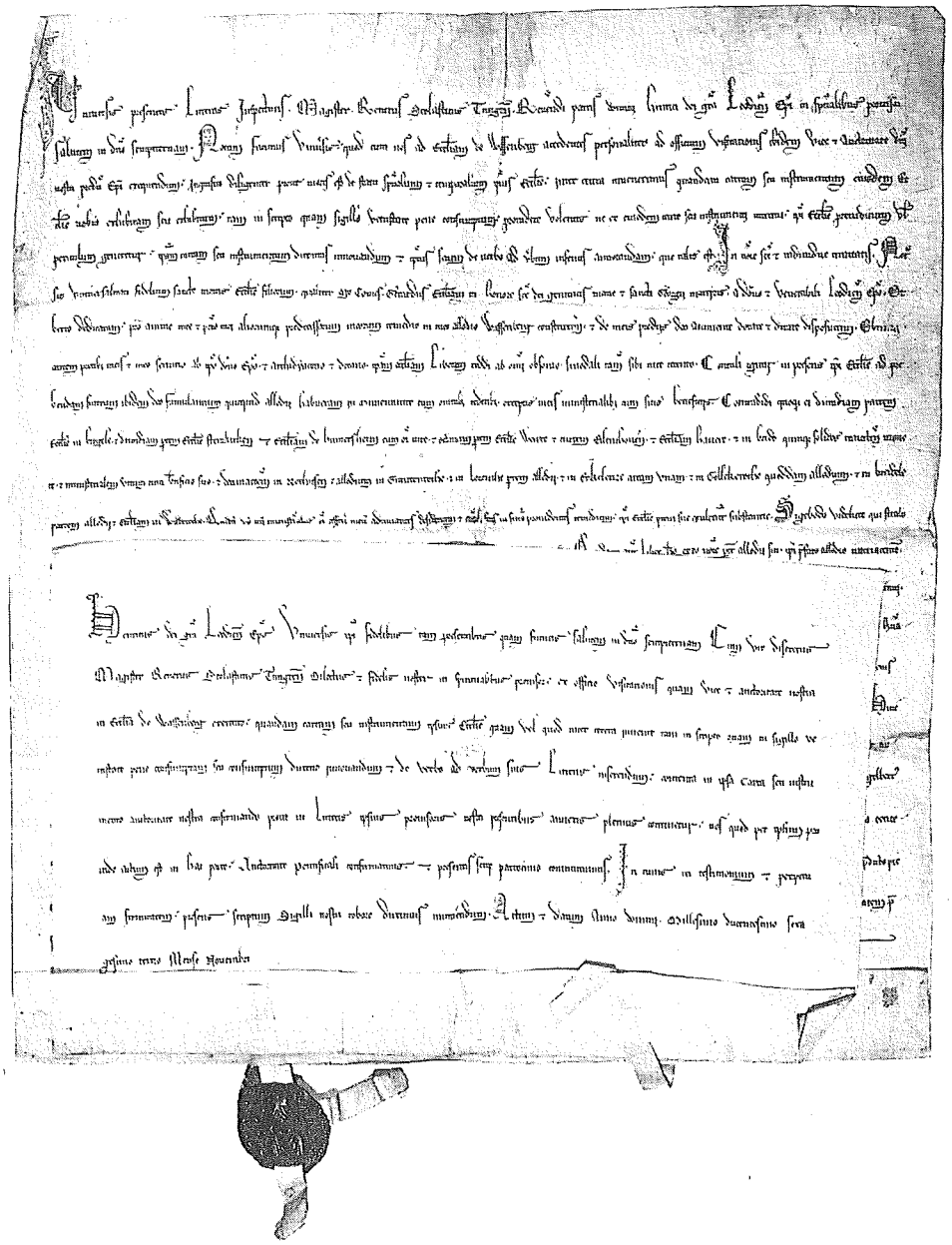

Abb. 2: Ersterwähnungsurkunde von Wildenrath vom 30. Septempber 1118.

Fragen wir nach dem **Ursprung** und der Art der Siedlung Wildenrath, dann sollten wir zunächst auf die Ersterwähnungsurkunde vom 30. September 1118 Bezug nehmen, jenem Rechtsakt, durch den Graf Gerhard von Wassenberg, die Kollegiatkirche St. Georg zu Füßen seiner Burg Wassenberg gründet[1]).

Durch diese Urkunde ist uns der Name **Wildenrath** zwar erstmals überliefert, es handelt sich hier aber keineswegs um eine Gründungsurkunde, denn die Siedlung Wildenrath hat damals schon bestanden. Aus dieser Urkunde wollen wir durch Interpretation des Urkundentextes die Tatbestände ableiten, die wesentlich für die Ortsgeschichte sind. Graf Gerhard von Wassenberg dotierte das Stift in Wassenberg anläßlich seiner Stiftung mit Gütern und Einkünften, über die er als Grundherr in großem Umfang verfügte. Dazu gehörte auch die Kirche in Wildenrath.

Die meisten mittelalterlichen Kirchen sind Stiftungen weltlicher Grundherren gewesen, man bezeichnet sie deshalb auch als grundherrliche Eigenkirchen. Der Herr gründete sie auf seinem Eigentum für die von ihm abhängigen Leute. Dabei behielt er sich gewisse Verfügungsrechte über die Kirche vor, dessen wichtigstes Recht es war, den Geistlichen an der Kirche einzusetzen, das Patronatsrecht. Es wurde später zu einem Präsentationsrecht, zu einem Vorschlagsrecht gegenüber dem Bischof abgeschwächt.

Der Grundherr sorgte auch weitgehend für den Unterhalt der Kirche, indem er gewisse Einkünfte damit verband, wie z. B. den Zehnt. Große Grundherren, die über viele Kirchen verfügten, empfanden dies materiell mehr und mehr als eine Belastung, zumal das Patronatsrecht ihnen zum Teil auch die Ausstattung, den baulichen Unterhalt und andere Verpflichtungen auferlegte. Nichts lag deshalb näher, als die Kirchen mit allen Rechten, aber auch mit allen Lasten einer Abtei oder einem Kloster zu schenken.

Dies geschah auch bei der Gründung des Wassenberger St. Georg-Stiftes. Graf Gerhard übertrug verschiedene Kirchen, so auch „ecclesiam in Wilderothe", die Kirche zu Wildenrath, von Gütern an anderen Orten ganz abgesehen.

Was ergibt sich nun aus dem Text der Urkunde für die Geschichte unseres Ortes?

1. Im Jahre 1118 gab es schon die Siedlung Wildenrath mit einer eigenen Kirche.
2. Diese Kirche war Eigentum des Wassenberger Grafen, er konnte frei darüber verfügen und tat dies auch.
3. Die Grafen von Wassenberg sind Eigenkirchenherren in Wildenrath.
4. Daraus folgt, daß sie auch Grundherren im Ort gewesen sind. Fest steht, daß Haus Wildenrath ein Lehn der Herrschaft Wassenberg war.

Hier genügt zunächst die Feststellung, daß es sich bei Haus Wildenrath um ein Wassenberger Lehn gehandelt hat und daß die Grafen von Wassenberg auch Eigenkirchenherren gewesen sind. Damit sind zwei Bestandteile eines mittelalterlichen Fronhofsverbandes gefunden. Der Fronhof, in der Fachsprache auch als Villikation bezeichnet, schuf für seine hörigen Leute Gemeinschaftseinrichtungen, Mühlen, Brauanlagen und wie schon erwähnt, ein Gotteshaus. Die hierfür zu leistenden Frondienste waren im rheinischen Raum relativ erträglich. Ihre klassische Prägung erhielt die Villikationsverfassung unter den Karolingern (fränkisches Herrschergeschlecht, regierte in Deutschland bis 911).

Fragen wir nach dem Alter von Wildenrath, dann gehen wir auch vom Ortsnamen aus, wobei feststeht, daß er allein für eine Datierung nicht ausreicht. Ortsnamen mit dem Grundwort **-rath-** sind im deutschen Sprachgebiet außerordentlich zahlreich und für die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts frühestens belegt. Im hiesigen Raum hält das für 966 erstmals erwähnte Rickelrath bei Wegberg, damals Richolferod genannt, die Spitze. Die Masse der -rath-Namen, also der Rodeorte, entstanden hierzulande vom 10. bis 14. Jahrhundert.

---

[2]) Lacomblet – Urkundenbuch II 595 –

Das Mindestalter von Wildenrath ist nun durch die erste urkundliche Erwähnung gesetzt; mit anderen Worten: Die Siedlung hat spätestens Ende des 11. Jahrhunderts bestanden und schon eine Kirche gehabt. Andererseits kann sie nicht vor der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts entstanden sein. Es spricht alles dafür, daß der Ursprung von Wildenrath in der Zeit zwischen 900 und 1000 zu suchen ist. Es wäre wohl vermessen, eine genauere Datierung vornehmen zu wollen. Hinsichtlich der Wesensart der ursprünglichen Siedlung Wildenrath sei noch festgestellt, daß der Ortsnamenstyp -rath- in der überwiegenden Mehrzahl an kollektiven Siedlungen und nicht an ursprünglichen Einzelhofsiedlungen haftet.

Wir sahen, daß sich schon bei einem flüchtigen Blick in die Quellen der Wildenrather Geschichte zwei Elemente einer Villikation feststellen lassen, deren eines der Herrenhof, wichtiger jedoch das Vorhandensein der grundherrlichen Eigenkirche ist.

Der Zehnt der Kirche in Wildenrath muß schon 1118 an das Stift in Wassenberg gelangt sein, denn im Jahre 1269 wird von der Wildenrather Kirche gesagt, sie sei „pauper et tenuis", arm und bedürftig. Dies scheint der Grund dafür gewesen zu sein, weshalb Herzog Walram von Limburg eine Grundrente in Myhl aus der Lehnbarkeit entließ, damit sie der Kirche in Wildenrath zugewendet werden konnte[2]).

Aus dem Wildenrather Zehnt flossen 1550 dem Georgsstift zu Wassenberg jährlich 10 Paar Korn zu; das sind 20 Malter. Es gab also hier von der Grundherrschaft abhängige Leute, die Laten, von denen eine solche Abgabe erhoben werden konnte. Damit ist das letzte Element einer Villikation, die Latenschaft, nachgewiesen.

Zu den dörflichen Fronhofsverbänden gehörten häufig Allmenden, Gemeinschaftswälder, in der der Fronhofsherr in der Regel über weitergehende Nutzungsrechte als die Hüfner, sei es bei der Weidegerechtigkeit oder beim Holznutzungsrecht verfügte.

Das Haus Wildenrath besaß im Schaagbusch eine Holzgerechtigkeit. Der Busch war eine Allmende und darin war auch der Fronhofsverband Birgelen berechtigt. Die Bewohner beider Siedlungen besaßen kleine Anteile. In die Buschverwaltung teilten sich bezeichnenderweise die Herren von Schloß Elsum und Haus Wildenrath. Sie hatten das Waldgrafenamt inne, setzten die Förster ein und beriefen das Waldgeding, in dem wir nichts anderes zu sehen haben als eine Rechtsinstitution der beiden Villikationen, der Latbänke zu Birgelen und Wildenrath.Wenn es regnete tagte das Waldgeding wechselweise in der Kirche zu Birgelen und zu Wildenrath, sonst im Freien. Der ursprüngliche Zusammenhang zwischen Fronhof, Kirche und Latenschaft Wildenrath kann kaum deutlicher zum Ausdruck kommen als in diesen Verhältnissen.

Wir haben nun Wildenrath als eine – eventuell noch spätkarolingische – Villikationssiedlung kennengelernt. Große Grundherren, die über eine Vielzahl von Fronhofsverbänden verfügten, übertrugen wegen der damit verbundenen Belastung die Kirchen an Stifte und Klöster und gaben die Haupthöfe schon früh als Lehn aus, spätestens aber dann, wenn sich die Eigenwirtschaft auf diesen Höfen nicht mehr lohnte und es notwendig war, mit Hilfe des Lehndienstes eine kriegerische Streitmacht aufzustellen.

Die zu den Höfen gehörenden Laten behielten die großen Grundherren selbst, weil sie von ihnen die vielfältigen grundherrlichen Abgaben beziehen konnten. Die alte Einheit zwischen Fronhof und Latenschaft wurde dadurch zerschlagen.

Dieses Schicksal hat offenbar auch die Villikation Wildenrath erlebt. Wenn es aufgrund späterer Überlieferung so scheinen mag, als hätte es nie oder kaum eine Beziehung zwischen Haus und Dorf Wildenrath gegeben, dann dürfte dies der Grund dafür gewesen sein.

III Urkundlicher Nachweis

Die noch vorhandenen und über die Wirren der Zeit geretteten Urkunden und Dokumente, die den adeligen Lehn- und Rittersitz Wildenrath betreffen, sind nicht allzu umfangreich. Kein Wunder, wenn man bedenkt, welche Reiche und Ereignisse sie überlebt haben. Wir können froh sein, solche Unterlagen heute noch zu besitzen, wenn auch erhebliche Lücken festzustellen sind. Die Geschichte des „Rittersitzes Wildenrath" wurde anhand dieser Unterlagen und den sonstigen Veröffentlichungen aufgezeichnet. Soweit verschiedene Zeitabschnitte urkundlich nicht belegt werden können, waren Rückschlüsse aus späteren Dokumenten möglich.

Dem Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf sei an dieser Stelle recht herzlich für die Bereitstellung des Archivmaterials gedankt.

IV Das „Haus Wildenrath"

Folgen wir der Siedlungsgeschichte von Wildenrath, dann stellen wir auch in Bezug auf das „Haus Wildenrath" wesentliche Tatbestände fest:

1. Der ursprüngliche Fronhof Wildenrath hat zunächst bei den Latgütern im Ort gestanden und ist **vermutlich** erst später als Herrensitz abseits neu errichtet worden. Die forstwirtschaftliche Ausrichtung des Haupthofes, für die der hohe Anteil seines Waldbesitzes spricht, wird für die Lage unmittelbar am Wald und an einem hier durch das sumpfige Bruch führenden alten Weg ausschlaggebend gewesen sein.
2. Der Hof Wildenrath unserer Tage steht nicht mehr an seiner früheren Stelle.
3. Das „Haus Wildenrath" ist schon bald als Lehn ausgegeben worden. Die relativ frühe Auflösung der Villikation wurde auch dadurch begünstigt, weil der geringe Wert des Bodens, neben anderen uns unbekannten Gründen, die Entwicklung von Wildenrath zu einer bedeutenden Siedlung nicht erwarten ließ.

Nach Paul Clemen war das Haus Stammsitz der gleichnamigen Familie, die schon bei der Gründung des Stiftes Wassenberg im Jahre 1118 vorkommt[3]).

Dieser Auffassung, die urkundlich nicht nachweisbar ist, kann deshalb gefolgt werden, weil die umfangreichen Befestigungsanlagen offensichtlich durch Inanspruchnahme des Frondienstes der abhängigen Laten entstanden sind. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß sich die

---

[3]) Paul Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz-Band 8, Seite 609 –

[4]) Sieben Jahrhunderte Myhl, Geilenkirchen 1971, Seite 15

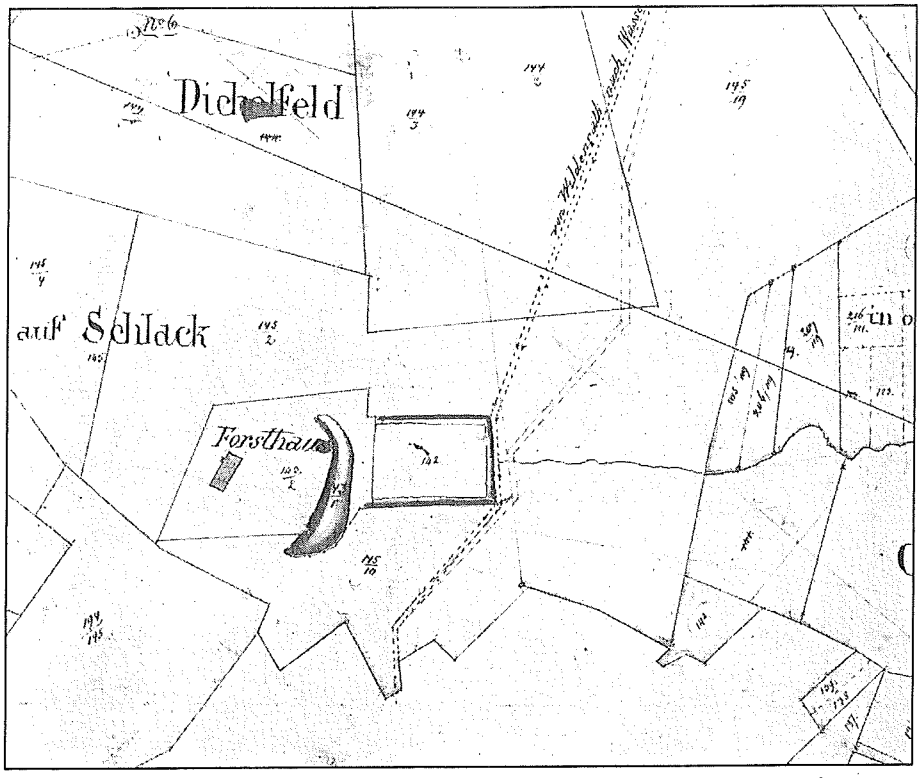

Abb. 3: Flurkarte von 1824

Herren von Wildenrath zu einem späteren Zeitpunkt solche Aufwendungen leisten konnten.

Mit der Aussiedlung des Herrenhofes an eine kaum zugängliche Stelle werden gleichzeitig andere Probleme des Fronhofes gelöst. Hier sei zunächst festgestellt, daß zur Verteidigung des Herrenhauses ebenfalls der Latendienst aufgeboten wurde, wobei den abhängigen Leuten innerhalb der Anlage Schutz und Sicherheit geboten werden konnte.

Einem Verteidigungszweck dienten ursprünglich wohl auch die Teiche entlang der Westseite. Sie vergrößerten die Anlage und konnten gleichzeitig als weitere Gemeinschaftseinrichtung des Fronhofes für die Fischzucht benutzt werden. Eine solche Anlage scheint für die damaligen Verhältnisse schier unüberwindbar gewesen zu sein. Fischteiche, nur für diesen Zweck geschaffen, hätten im Bereich von Haus Wildenrath mit bedeutend weniger Aufwand angelegt werden können.

Das Alter des Herrensitzes ist nicht beweisbar. Dennoch konnten bei der Wiederherstellung eines Teiles des Wassergrabens von Haus Wildenrath im Jahre 1969 Reste der früheren Uferböschung zur Hausseite freigelegt werden. Die wissenschaftliche Untersuchung eines dabei ausgegrabenen Böschungspfahles aus beschlagenem Eichenholz ist noch nicht abgeschlossen.

Eine weitere Version spricht davon, daß der Herzog von Brabant Vorburg und Hauptburg ausbauen ließ. Dies konnte allerdings erst nach 1296 geschehen, weil Herzog Johann von Brabant, dem das Land Wassenberg durch den Limburger Erbfolgekrieg zugefallen war, erst von diesem Zeitpunkt ab Hoheitsrechte geltend machen konnte[4]).

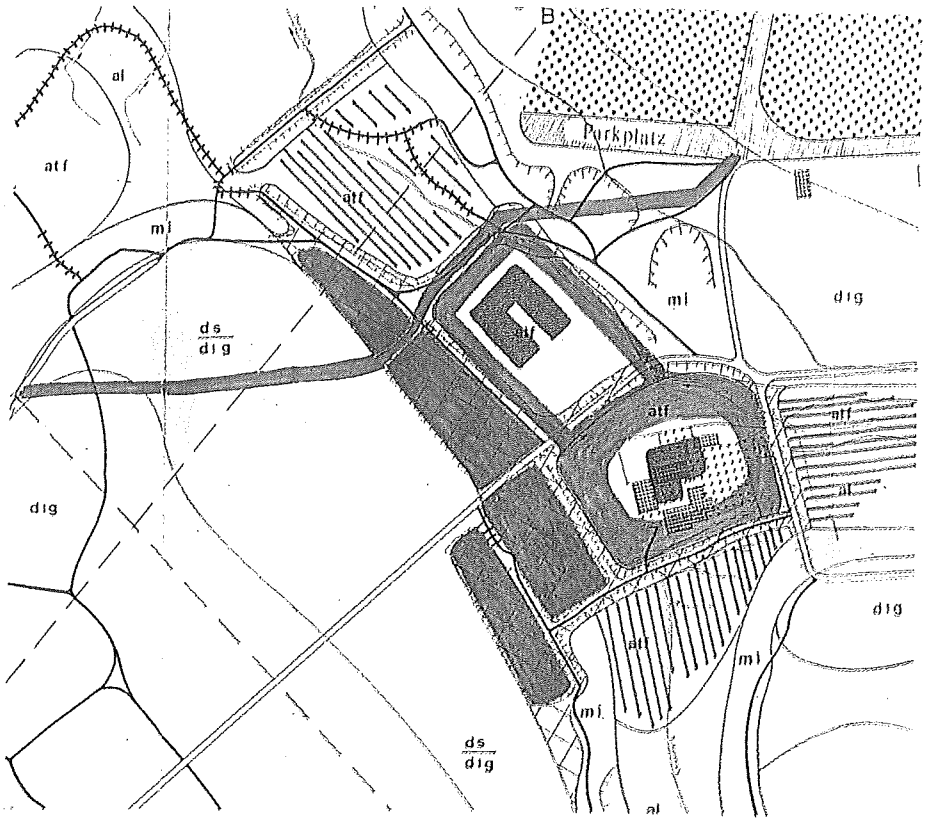

Abb. 4: Die Lage des Herrenhauses und des gesamten heute noch erkennbaren Verteidigungssystems.

Interessant ist hier allerdings die Feststellung, daß Herzog Johann von Lothringen, Brabant und Limburg, Herr des Landes Wassenberg, dem Burggrafen Rabod von Odenkirchen, der mit Haus Wildenrath belehnt war, im Jahre 1298 eine Holzberechtigung im „Eckart" einräumt. Der Eckart ist Eigentum des Landesherrn. Durch die Urkunde, die einen solchen Rechtsakt beinhaltet, wird bestätigt, daß der Herzog dem vorsorglichen Mann, Herrn Rabod, Burggraf zu Odenkirchen, dem lieben getreuen Burgmann und seinen Nachkommen Gewalt gegeben hat, aus den Büschen (Waldungen), die zu der Burg Wassenberg gehören, für sich und seine Nachkommen den Bedarf an Brennholz des Hofes Wildenrath zu decken[5]). Ob Haus Wildenrath für den neuen Landesherrn so wichtig gewesen ist, daß er es befestigen ließ, wird mindestens umstritten sein.

Versuchen wir nun, die Lage des Herrenhauses und des gesamten heute noch erkennbaren Verteidigungssystems zeichnerisch darzustellen. Auf einen genauen Maßstab kommt es dabei nicht an. Anlagen, wie „Haus Wildenrath", sind am Niederrhein noch in einer Vielzahl erhalten. Es fällt auch nicht schwer, die Anlagen zu rekonstruieren, zumal im Rahmen der Erforschung des Naturlehrparkes bereits Bodenuntersuchungen vorgenommen worden sind.

Zur zeichnerischen Nachbildung sei zunächst bemerkt, daß die Farben blau-Wasserflächen, grau-Dämme und Wälle, schwarz-Vorburg

---

[5]) Jülicher-Mannkammerlehn 100 b, fol. 146

[6]) Paul Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz – Band 8, Seite 609

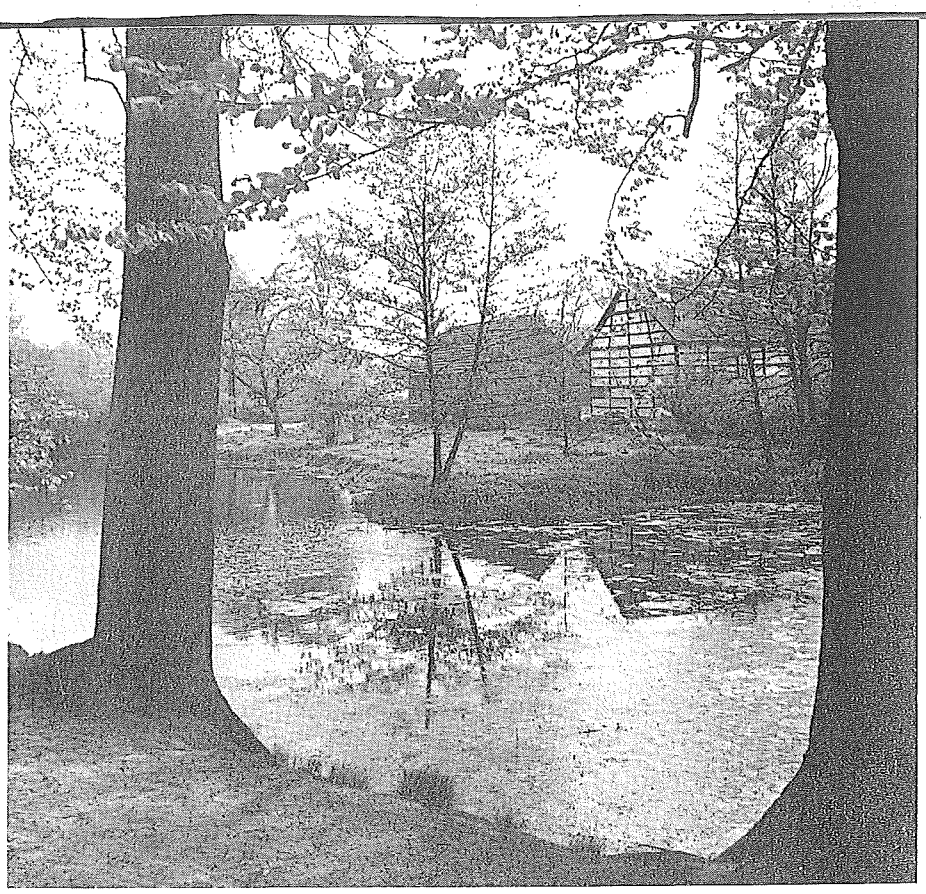

Abb. 5: Rückansicht des Gehöftes Haus Wildenrath mit der wiederhergestellten Teichanlage; Zustand Ende der 60iger Jahre

mit Wirtschaftsgebäuden und Hauptburg mit Herrenhaus, rot den Verbindungsweg nach Wassenberg darstellen. Die zusätzlichen blauen Markierungen weisen Sumpfgelände nach, in das zur Anlage und Sicherung eines möglichst breiten Wassergrabens für das Herrenhaus zunächst Dämme eingebracht werden mußten.

Etwa an der Stelle, wo früher das Herrenhaus gestanden hat, befinden sich heute landwirtschaftliche Gebäude, die nach 1836 entstanden sind. Um 1830 waren die Gräben der Anlage noch soweit erhalten, daß man die rechteckige Vorburg und die von breiten Gräben umgebene Hauptburg unterscheiden konnte[6]). Dies ist allerdings zum Teil noch heute der Fall. Im übrigen wird, damit sich das Geschichtsbild für den Leser abrundet, noch einiges über das „Haus Wildenrath" zu sagen sein.

V Die Herren von Wildenrath

Das „Haus Wildenrath" war, um in diesem Zusammenhang noch einmal zu wiederholen, Stammsitz der gleichnamigen Familie, die schon bei der Gründung des Stiftes Wassenberg im Jahre 1118 vorkommt. Der Besitz ist zu dieser Zeit ein Wassenberger, später mit Limburg ein Brabanter Lehn. Die Burg blieb bis etwa 1500 Eigentum der „von Wildenrath". Urkunden über die Frühzeit, also vor 1300, liegen, soweit bekannt, bezüglich des Herrengeschlechtes nicht vor.

Die Familie führte als Wappen einen fünfmal gold und rot geteiltes Schild, auf dem Helm einen roten Hut mit silberner Krämpe und goldener Kugel, darauf ein rotes Jagdhorn. So das kölnische Vasallenbuch, Abteilung III.

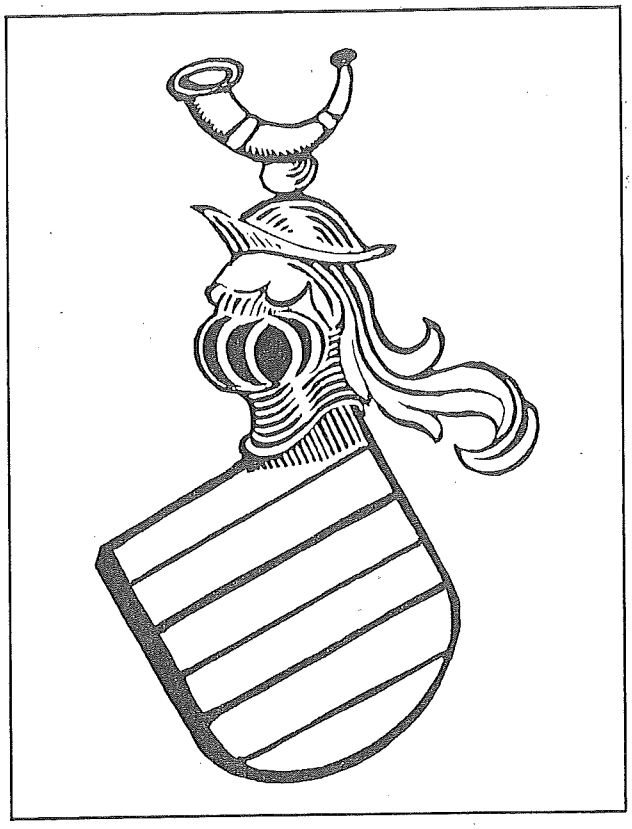

Abb. 6: Das Wappen der „von Wildenrath".

Ausgangspunkt unserer Untersuchungen hinsichtlich der Herkunft ist zunächst das Wappen, denn in der Genealogie (Geschlechter- und Familienkunde) ist die Wappenkunde unentbehrliche Helferin. Ohne sie würden wir die Abstammung der kleineren Geschlechter, die oft mit denen anderer Gegenden gleichlautende Namen führen, nicht entwirren können.

Uns geht es auch darum, aufzuhellen, was eigentlich mit den „von Wildenrath" zwischen 1118 und 1318 passierte. Hier müssen wir schon auf verwandtschaftliche Bindungen zurückgreifen, so u. a. auf die „Herren von Odenkirchen", denn sie führen das gleiche Wappen. Der Beweis, daß tatsächlich Verwandtschaft vorliegt, ergibt sich daraus, daß Gerhard von Odenkirchen im Jahre 1373 als Verwandter des Wilhelm von Wildenrath bezeichnet wird[7]..

Ein Rabodo von Odenkirchen ist bereits 1153 Lehnmann des Erzstiftes Köln, das heißt, er bekleidete Ämter und leistete Kriegsdienste. Die Bezeichnung „Burggraf" deutet nur darauf hin, daß er Inhaber der Burggrafenschaft ist[8]).

---

[7]) Stadtarchiv Köln – HUA Nr. 2828

[8]) Wiedemann-Geschichte der ehemaligen Herrschaft und des Hauses Odenkirchen – Odenkirchen 1879 – S. 13

[9]) Dr. Norrenberg – Die Geschichte der Pfarreien des Dekanates Mönchengladbach – Köln 1889 – S. 105

[10]) Jülich-Klöster III – Wassenberg – Urkunden Nr. 19

[11]) Freiherr von Negri – Die Heimat 1926 – Seite 74

[12]) Franz Meyer – Die Heimat 1930 – Seite 67

[13]) Lacomblet – Urkundenbuch III – Nr. 567

Weshalb aber leiten die „von Odenkirchen" ihren Namen nicht von ihrem möglichen Stammsitz Wildenrath ab? Diese Frage ist schwer, wenn überhaupt zu beantworten, weil es im frühen Mittelalter noch keine Familiennamen gab. Neben dem Taufnamen wurde deshalb vielfach der Besitz erwähnt.

So nannte sich der älteste Sohn des Gerhard von Odenkirchen (1300–1323) schon zu Lebzeiten seines Vaters „Gerhard von Büsdorf"[9]).

Ein Hinweis auf die „von Odenkirchen" war erforderlich, weil Rabod, Burggraf zu Odenkirchen, im Jahre 1298 mit Haus Wildenrath belehnt ist und in diesem Zusammenhang eine Holzberechtigung für sein Haus erhält. Die Belehnung von Erben für die Gesamtheit der Erbengemeinschaft war schon damals möglich und deshalb auch keine Seltenheit. Die Version, wonach der Herzog von Brabant Vorburg und Hauptburg ausbauen ließ, steht dabei allerdings noch ungeklärt im Raume.

Die Linie der „von Wildenrath" läßt sich hingegen urkundlich nur bis in das 14. Jahrhundert zurückverfolgen. Am 10. Juni **1318** verkaufen vor den Schöffen zu Wassenberg, Johannes, genannt Groyt, und seine Ehefrau Katharina, dem Wilhelm, dem Sohn des Heinrich von Wildenrath, 2 solide (wertiges und gutes Geld) jährliche Renten und verpfänden hierfür ihr Haus in Brolone (Brühl bei Wassenberg). Der Verkauf erfolgt mit Zustimmung des Vogts Sieberts zu Wassenberg[10]).

Die Ersterwähnung der „von Wildenrath" erfolgt also durch Urkunde vom 10. Juni 1318.

Nachdem Johann II. von Brabant 1312 verstorben war, wurde ein Lehnsverzeichnis, das sich im Staatsarchiv in Brüssel befindet, durch den Lehnschreiber Johann von Cassel angelegt und mit Nachträgen versehen. Etwa zur gleichen Zeit – um 1320 – empfängt Dietrich von Wildenrath das „Haus Wildenrath" als Offenhaus des Herzogs von Brabant zu Lehn. Das Recht, für sein Haus das notwendige Brennholz, genannt „den hau" aus des Herzogen Busch zu entnehmen, wird erneut bestätigt. Auch empfängt er eine Hufe – etwa 60 Morgen – Land zu Golkrath. Sein Bruder – Rabodo von Wildenrath – ist Lehnträger von 70 Morgen Land zu Odenkirchen[11]).

Im Jahre 1355 verkauft Wilhelm, ein Sohn des Heinrich von Wildenrath, eine Rente an das Kapitel zu Wassenberg[12]). Hier kann es sich um die Rente handeln, die er im Jahre 1318 von Johannes, genannt Groyt, und seiner Ehefrau käuflich erworben hat. Scheinbar war Wilhelm von Wildenrath nicht verheiratet und alles deutet darauf hin, daß er noch zu Lebzeiten in den Genuß des Rentenwertes kommen wollte.

Dietrich von Wildenrath ist am 7. Februar 1357 Bürge bei der Eheverabredung zwischen Gottfried von Heinsberg und Philippa von Jülich. Neben ihm bürgen für den Herrn von Heinsberg, Lambrecht von Heinsberg, Stephan von Oersbec, Reynarde von der Hallen – Probst des Kapitels zu Wassenberg –[13]). Daß die „von Wildenrath" eine angesehene Familie war, geht schon daraus hervor, daß Dietrich von Wildenrath im Jahre 1360 Ritter und Drost (Vogt) des Landes Wassenberg ist. Auch die Tatsache, daß er als Bürge bei der vorgenannten Eheverabredung fungiert, deutet darauf hin, daß er zu den Ersten des Landes gehörte. Das Land Wassenberg war zu dieser Zeit an Heinsberg verpfändet.

Dietrich von Wildenrath siegelt im gleichen Jahr, und zwar am 21. März 1360 eine Urkunde, durch die ein Haus in Wassenberg, das Sybe op de Kelre und Aleydt, seiner Ehefrau gehören, beim Kirchhof gelegen, an 6 arme Jungfrauen übertragen wird. Hier handelt es sich um eine Urkunde, die das Frauenkloster in Wassenberg erwähnt[14]). Das Beginenkloster wird später, und zwar im Jahre 1475 nach Myhl verlegt.

Im Jahre 1369 wird eine lange bestehende Fehde zwischen Dietrich von Wildenrath, Ritter, seinem Sohne Wilhelm, Wilhelm vom Stege und ihren Helfern einerseits und Godart von der Heiden, Johann von Gronsfeld, Gerhard von Nievenheim, Reinert von Vlodorp und ihren Helfern andererseits den Geschworenen des Landfriedensbundes zur Schlichtung überwiesen[15]).

Dietrich von Wildenrath siegelt außerdem am 14. Januar 1380 eine Urkunde des Knappen Franke von der Heyden, der zugleich im Namen seiner Tochter Christine einen Verkauf an die Nonne Aleid von Schönau im Kloster Dalheim genehmigt[16]).

VI Im Besitz von „Haus Wildenrath" (1320–1560)

Wie wir gesehen haben, hält Dietrich von Wildenrath etwa um 1320 das Haus Wildenrath als Offenhaus des Hezogs von Brabant zu Lehn. Die „von Wildenrath" sind im Jahre 1450 noch Lehnträger, wenn auch nicht mehr so begütert, wie dies scheinen mag. Der Grund hierfür ist unbekannt und läßt sich auch nicht feststellen. Kriegerische Auseinandersetzungen, Plünderungen und Vererbungen können hierzu beigetragen haben.

Im Jahre 1450 erfahren wir nun von einer Forderung in Höhe von 200 rheinischen Gulden, die gegenüber Dederich von Wildenrath – sehr wahrscheinlich aus einer Erbauseinandersetzung – geltend gemacht wird. Für diese Schuld verbürgt sich sein Bruder Wilhelm, der als Sicherheit seine Burg stellt. Dederich von Wildenrath soll in diesem Zusammenhang vor der Mannkammer in Wassenberg eidlich erklären, mit welchen Schulden sein Vermögen insgesamt belastet ist. Über den Ausgang der Streitigkeiten ist uns nichts näheres überliefert[17]).

Wilhelm von Wildenrath wird am Mittwoch nach Jubilate des Jahres 1468 mit dem „huyss zo Wilderade" (Haus Wildenrath) belehnt[18]). Durch eine Erbauseinandersetzung, die am 1. Februar 1469 zwischen Daem und Godart von Harff stattfindet, erhält Godart von Harff unter anderem Besitz auch den Busch zu Wildenrath.

---

14) Hauptstaatsarchiv Düsseldorf – Kloster Myhl – Urkunden-Nr. 1

15) Aachener Geschichtsverein – Band 7 – Seite 126

16) Annalen des Historischen Vereins, Heft 55, Seite 167

17) Jülicher-Mannkammerlehn-Wassenberg Nr. 100 a – Seiten 2 b ff.

18) Leo Gillissen – Heimatkalender der Erkelenzer Lande 1971, S. 114

19) Annalen des Historischen Vereins, Heft 57, Seite 123

20) Jülicher-Mannkammerlehn-Wassenberg Nr. 156, Seiten 2 u. 3

21) Jülicher-Mannkammerlehn-Wassenberg Nr. 100 b – Seite 55

22) ebenda

23) ebenda

Die Eigentumsverhältnisse werden immer verworrener. Godart von Harff dürfte damit auch Teile von „Haus Wildenrath" besitzen[19]).

Die Gesamtverschuldung hat schließlich dazu geführt, daß das Haus noch vor dem Jahre 1487, mit Ausnahme des Anteils der Fia (Sofia) von Wildenrath, an Johann von Ottensteyn verkauft wird[20]).

Das Land Wassenberg ist zuvor, und zwar kurz nach 1452, an den Grafen Vincens von Moers weiterverpfändet worden. Hier die Inhaltsangabe des Lehnbriefes vom 20. November 1487, der auf den Verkauf Bezug nimmt:

„Vincent(ius), Graf zu Moers und Sarwerden übergibt für sich, seine Erben und Nachkommen dem Johann von Ottensteyn, dessen Ehefrau Kathryne und ihrer beider Erben für treue Dienste Johanns von Ottensteyn und als Ausdruck seiner Gunst und seines Vertrauens sein Haus Wildenrath mit dem halben Hof, dessen andere Hälfte Fye von Wildenrath hat, als freies erbliches Eigentum. Graf Vincentius überläßt dieses Gut, das in seinem Lande Wassenberg liegt, mit allem Zubehör, wie Johann von Ottensteyn es früher von Wilhelm von Wylderoide (+) zu Erbrecht gekauft hat, also das Haus Wildenrath und dazu den halben Bauernhof, den Weiher um Haus und Hof, ferner den großen Weiher oberhalb des Hausweihers an dem „Deichgelvelde" (Ziegelfeld), einen wüst liegenden Weiher, etwa 42 Morgen Ackerland, etwa 11 Morgen Schlagholz, ein Bruch mit Schlagholz, ungefähr 4 Morgen groß, das Holzgrafenamt auf der Schaag und dafür alle 2 Jahre 1 Morgen Holz nach seiner Wahl, für dieses Amt außerdem als „druptgelt", jedesmal wenn die Bäume Laub tragen, 1 Postulatsgulden, und an Weide und Heide zusammen 6 Morgen. Die Rechte des Grafen, seiner Erben und anderer werden vorbehalten".

Durch den vorstehend inhaltlich wiedergegebenen Lehnsbrief erfahren wir erstmals etwas über das Lehn „Haus Wildenrath". Dabei handelt es sich offensichtlich nicht um den Gesamtbesitz. Das Land Wassenberg gehört später dem Herzog von Jülich, der es 1496 an seinen Amtmann in Wassenberg, Werner von Palant, Herr zu Breidenbend bei Linnich, weiterverpfändet.

Johann von Ottensteyn stirbt im Jahre 1501. Sein Sohn Johann erhält für seine Mutter und für Sofia von Wildenrath „dat guet van Wilderaide" (Wildenrath) zu Lehn, einschließlich der „Gerechtigkeit des brans up des Herrn Buysch" (der Gerechtigkeit, Brandholz aus des Herrn Busch zu beziehen[21]).

Im Jahre 1508 wird mit Haus und Hof, mit seinem Zubehör und der Gerechtigkeit, wie man das Haus von der Herrlichkeit Wassenberg zu Lehn hält, dessen Bruder Philipp unter Vorbehalt der Rechte des Pfandherrn Johann Werner von Palant belehnt[22]). Er erhält gleichzeitig auch den Hof Kobbendal im Kirchspiel von Ratheim.

Sofia von Wildenrath ist 1513 tot. Ihr Anteil am halben „Veehof" (Viehhof) ist auf Alart von Wildenrath, einem Verwandten aus der Seitenlinie übergegangen. Im gleichen Jahr hält wiederum Johann von Ottensteyn Haus und Gut Wildenrath zu Lehn. Die Belehnung erfolgt mit Zustimmung des Miteigentümers Alart von Wildenrath[23]).

Den vorhin erwähnten Hof Kobbendal besitzt im Jahre 1530 Johann von Harff, dem dieser „von seiner Hausfrau selig wegen" zugeteilt worden ist.

Die von Ottensteyn haben „Haus Wildenrath" bewohnt. Dies ergibt sich aus den Visitationsprotokollen der herzöglichen Räte, die am 19. Juni 1533 für Wildenrath feststellen, daß hier alle, bis auf „Ottem Steins Hausfrau zum Sakrament kommen"[24]). Es war die Zeit, in der die Wiedertäuferbewegung besonders von Werner von Palant, Pfandherr und Amtmann des Landes Wassenberg begünstigt wurde. Er gewährte ihr Schutz und Asyl. Mehrere Verbote und Warnungen des Herzogs von Jülich blieben ohne Erfolg. So kommt es, daß ihm die Pfandsumme zurückgezahlt und er zum 1. Mai 1534 das Drostamt und die Wohnung auf der Burg in Wassenberg verlassen muß. Wassenberg und damit auch das Haus Wildenrath teilen von nun an endgültig die Geschicke des Herzogtums Jülich[25]).

Alart von Wildenrath, Miteigentümer am Viehhof, hat vermutlich einen Sohn Wilhelm hinterlassen, der Sophia von Hatzfeld, Tochter des Vogten Adam von Hatzfeld zu Brüggen heiratete. Diese Sophia von Hatzfeld, Witwe des Wilhelm von Wildenrath, wendet sich im Jahre 1557 in einem besonderen Anliegen an den Kurfürsten. Sie teilt mit, daß ihr „durch ihren geliebten Hausherrn Wilhelm von Wildenrath, dem Gott gnädig", ein Gut in Wildenrath zugefallen sei, wovon Johann von Harff zu Wildenrath die andere Halbscheid (Hälfte) besitze. Dieses Gut sei von heiligen Vorfahren vererbt und bis jetzt verblieben.

Aus der Ehe mit Wilhelm von Wildenrath sind Kinder hervorgegangen. Sie bittet darum, das Recht an Haus Wildenrath auf die Kinder übertragen zu dürfen „wegen der Kinder redlichen und bewogenen Vorfahren". Sie habe in ihrem hohen Alter zudem feststellen müssen, daß ihr Anteil an Haus Wildenrath mit hohen Schatzungen und Beschwernissen belegt würde und ihr Miteigentümer Johann von Harff, der die andere Hälfte besitze, von solchen Abgaben verschont bleibe. Auch wünsche sie, daß ihre Kinder noch zu ihrer Lebzeit in das Eigentum eingewiesen würden, da zu befürchten sei, daß ihr Hab und Gut durch den Mitinhaber nicht zu „ihrer Nutz und Mehr" verwaltet würde. Die Übertragung des Eigentums auf die Kinder sei beim Rentamt des Kurfürsten in Wassenberg nicht zu erreichen[26]).

Ob es zu einer Übertragung auf die Kinder gekommen ist, ist nicht bekannt. Fest steht jedoch, daß die Kinder anteilsberechtigt bleiben, was sich aus dem Text der nachstehend inhaltlich wiedergegebenen Urkunde vom 24. Februar 1558 ergibt:

„Wir Sophia von Hatzfeld, Witwe des Wilhelm von Wildenrath, selig, Gilliß op gen Stock, als von wegen Mesgens von Wildenrath, seiner Hausfrau, Johann, Wilhelm und Heinrich von Wildenrath, Gebrüder und Schwester bekennen, empfangen zu haben auf heute Dato, von

---

[24]) Heinrichs-Broich-Kirchengeschichte d. Wassenberger Raumes – S. 154

[25]) Franz Meyer – Die Heimat 1926 – Seite 84

[26]) Jülicher-Mannkammerlehn-Wassenberg Nr. 156

[27]) Jülich-Berg III Nr. 1540

[28]) Jülicher-Mannkammerlehn-Wassenberg Nr. 102, Seite 303

[29]) Franz Mayer – Die Heimat 1930 – Seite 68

[30]) Kaufbuch des Gerichtes Wassenberg, 1563–1570, XIX Nr. 12

[31]) A. Fahne – Geschichte der Kölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter – Band I, Seite 139

dem wohlgeachteten, vorsichtigen und frommen Johann von Hoengen, genannt Wassenberg, Landrentmeister, 350 Reider, jeden Reider gerechnet für 40 Albus, so uns der durchlauchtigste, hochgeborene Fürst und Herr, Herr Wilhelm, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Rauenberg, Herr zu Rauenstein, unser gnädiger Herr hat liefern lassen für solche 1000 Schanzen und 10 Gelachter Holz, die wir jährlich aus dem Busch zu Wassenberg renten und erhalten haben. Welche uns auf unsere untertänigste Bitte und Begehr gegeben wurden, damit der benannte Busch wieder in seinen gebührlichen Stand und Besserung gebracht werden kann. Der Verkauf für diese 350 Reider erfolgt vermöge Brief und Siegel vor Vogt und Schöffen zu Wassenberg"[27]).

Die Holzberechtigung des Hauses Wildenrath ist jährlich mit 4000 Schanzen bemessen. Sie wird entsprechend den Besitzanteilen genutzt. Die Familie von Wildenrath ist mit einem Viertel berechtigt, was dem Anteil an Haus Wildenrath entspricht. Die Familie von Ottensteyn ist im Jahre 1559 noch anteilsberechtigt, denn Philipp Johanns von Ottensteyn trägt Haus und Hof zu Lehn[28]).

Offensichtlich haben die Kinder des Wilhelm von Wildenrath ihr Eigentum an Haus Wildenrath vor und nach an die von Harff verkauft. Mit dem Tode der Sophia von Wildenrath um 1581 war die adelige Familie aus ihrem uralten Stammsitz „Haus Wildenrath", den sie nicht mehr halten konnte, abgezogen[29]).

VII Das weitere Geschick des „Hauses Wildenrath"

a) Die von Harff (1560–1666)

Johann von Harff, Besitzer wohl des größten Teiles von Haus Wildenrath, vermutlich aus der Ehe mit einer „von Ottensteyn", gehört einer Linie des Geschlechtes an, die scheinbar mit Gütern nicht mehr besonders gesegnet war.

Durch dauernde Vererbungen scheint der ursprüngliche Besitz versplissen zu sein. Am 25. Oktober 1569 verkauft ein „von Harff" zum Nutz und Profit seiner Kinder an Franz von Kerkum zu Birgelen, seiner Ehefrau und ihren Erben den vierten Teil aus der Hälfte des Busches im Winkel, wie dieser zwischen ihnen und den Miteigentümern ungeteilt gelegen und von den Kindern des Johann von Harff und des Wilhelm von Wildenrath besessen wurde. Der Besitz grenzt an einer Seite „am Verkesbusch" und an der anderen Seite am Bach und an den „Wildenrather Weihern". Der Kaufpreis beträgt für den Morgen 20 Taler und 6 Groschen[30]).

Neben Johann von Harff finden wir aber auch noch einen Wilhelm von Harff, Herr zu Borsenich (Borschemich) und Wildenrath, der mit Elisabeth von Efferen verheiratet war. Die Besitzangabe „Wildenrath" läßt darauf schließen, daß er wenigstens anteilsberechtigt ist. Aus der Ehe mit Elisabeth von Efferen sind 2 Töchter hervorgegangen. Margarethe von Harff heiratet im Jahre 1584 den Christophero von Palant zu Breidenbend bei Linnich. Die zweite Tochter, Magdalena von Harff, Erbin zu Wildenrath, heiratet im Jahre 1586 ihren Vetter Johann von Harff zu Lorsbeck[31]). Sie bringt ihm dadurch Teile von „Haus Wildenrath" zu.

Die von Harff sind im Jahre 1610 noch Lehnträger und zwar hält das Haus Johann von Harff[32]). Im Jülicher Ritterzettel der Jahre 1610 und 1611 ist unter Jülich Johann von Harff (vide Boslar) zu Lorsbeck aufgeführt. Gleichzeitig erscheint unter Wassenberg ein Johann von Harff zu Wildenrath[33]). Hier kann Personengleichheit vorliegen.

Am 17. März 1654 wird Albert von Harff mit dem adeligen Sitz und Lehngut Wildenrath für sich und sein Mitgeding (Mitinhaber) belehnt. Eine Lehnserneuerung erfolgt im Jahre 1662, und zwar umfaßt sie Haus, Weiher, Ländereien, Büsche und den sonst dazu gehörenden und diesem Lehn anklebenden Gerechtigkeiten[34]).

Die von Harff scheinen ihren Besitz nicht mehr halten zu können. Am 15. Mai 1664 wendet sich deshalb Albertus von Harff an den Kurfürsten und teilt diesem mit, daß er infolge des leidigen Kriegswesens in schwere Schulden geraten sei. Diese betreffen seine 2 lehnpflichtigen Güter Wildenrath und Lorsbeck. Er bittet darum, sein Haus Wildenrath verkaufen zu dürfen, damit das lehnpflichtige Eigentum Lorsbeck erhalten bleibt[35]).

Zu diesem Antrag nimmt die Mannkammer Wassenberg gutachtlich Stellung. Sie teilt am 11. Juni 1664 mit, daß sich das in Augenschein genommene Haus Wildenrath in einem sehr schlechten und unterkommenen Zustand befindet. Es stehe praktisch nicht viel mehr als nur das bloße Mauerwerk. Das Dach sei „mehrenteils" eingefallen und das Holzwerk verfaule. Die „umherliegenden" Weiher, Dämme, Weiden und Gärten seien ungefähr 8 Morgen groß, wovon Herr von Harff die Hälfte besitze. Zum Haus gehörten 40 Morgen Ackerland und 15 Morgen Busch. Dieses Lehn übe die Holzgrafenschaft über den Schaagbusch aus.

Albertus von Harff ergänzt am 15. Juli 1664 seinen Antrag, indem er mitteilt, daß ihm dieses Gut nach dem Tode seiner Eltern in Erbteilung zugefallen sei. Vor seiner Zeit, was er nicht wisse, sei vieles geschehen. Durch die Kriegswirren habe das Haus sehr gelitten. Nunmehr könne er mitteilen, daß er eine neue Scheune habe zimmern lassen. Er sei auch bereit, wenn der Kurfürst dies begehre, das Haus mit einem neuen Dach belegen zu lassen.

Die Genehmigung wird zunächst nicht erteilt. Aus dem vorhandenen Schriftwechsel seien hier nur die Tatbestände erwähnt, die für die Geschichte des Hauses von besonderer Bedeutung gewesen sind, und die von Albertus von Harff am 9. Januar 1666 mitgeteilt werden. Das Lehn sei in den vergangenen Kriegszeiten ganz ruiniert und in „Untergang gekommen". Ein Kriegsgeneral habe sich vor dem Kriege nach dem Gut erkundigt, aber nur 3000 Taler dafür geben wollen. Er selbst sei bei hohem Alter und habe keine direkten Erben. Seine nächsten an diesem Lehn berechtigten Verwandten seien die Söhne seines Bruders, Johann Adam und Wolf Friedrich von Harff, zu deren Gunsten er auf das Haus verzichten wolle, damit sie das väterliche

---

32) Bayerische Staatsbibliothek München – Redinghovensche Sammlung IV – Blatt 304

33) A. Fahne – Geschichte der Kölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter – Band II, Seite 5

34) Jülicher-Mannkammerlehn-Wassenberg Nr. 102 a I

35) Soweit keine besondere Quellenangabe erfolgt, ist die Akte – Jülicher-Mannkammerlehn-Wassenberg Nr. 156 – benutzt worden

36) Franz Mayer – Die Heimat 1926 – Seite 55

Haus Lorsbeck entschulden könnten. Da es zur Zeit einen sicheren Käufer nicht gebe, wolle er zu gegebener Zeit die Genehmigung zum Verkauf nochmals beantragen.

Am 20. November 1666 kommt es mit Zustimmung des Kurfürsten zum Verkauf. In dem Vertrag bestätigen Albertus von Harff zu Wildenrath und Maria von Harff geborene von Kamphausen, Eheleute, „und tuen kund ewiglich", daß sie mit Vorbedacht und Einwilligung des wohlgeborenen Herrn Johann Adam von Harff, für sich, die Erben und Nachkommen, und aufgrund der vorliegenden Vollmacht im Namen des wohlgeborenen Herrn Wolf Friedrich von Harff, Vogt zu Seulberg, den Verkauf vorgenommen haben.

Sie übertragen dem wohlgeborenen Herrn Arnold Eberharden von Kerkum zu Birgelen und seiner Ehefrau Anna Sybilla geborene von Blittersdorf, „welche dies alles ihren Erben und Nachkommen redlich erkauft haben", den im Amt Wassenberg, Kirchspiel und Dorf Wildenrath gelegenen, an die Mannkammer Wassenberg lehnpflichtigen, qualifizierten und beschriebenen Rittersitz mit aufstehendem Gehöft, Land, Weihern, Dämmen, Wiesen, Weiden, Baumgarten, Busch, Holz- und Jagdgerechtigkeiten, für eine Summe von 2000 Gulden und 300 Talern.

Wie wir wissen, sind bereits im Jahre 1569 Teile von Haus Wildenrath durch Franz von Kerkum zu Birgelen gekauft worden. Der Abgang des Hauses wird am 16. März 1667 durch den Statthalter in Wassenberg befürwortet, der gleichzeitig bestätigt, daß den Verkäufern damit ein „Gefallen getan worden sei". Durch den Übergang werde alles wie bisher bleiben. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Käufer das in Untergang geratene Lehngut wieder in den vorherigen Stand bringen, solches Lehn für sich und seine Erben nach den Gewohnheiten der Wassenberger Mannkammer empfange und auf die Dauer den schuldigen Lehndienst zu leisten gehalten sein möge.

b) Die von Kerkum, von Traxdorf, von Palant (1667–1704)

Arnold Eberhard von Kerkum wird am 18. April 1667 mit Haus Wildenrath belehnt. Seine Ehefrau, Anna Sybilla von Blittersdorf, die er um 1660 heiratet, besitzt auch Haus Birgelen, welches heute vollständig verschwunden und westlich der Straße Wassenberg-Birgelen, am Ortseingang von Birgelen gelegen war[36]).

Wegen des Verkaufes von Haus Wildenrath durch die von Harff kommt es zu Streitigkeiten, die die Anteilsberechtigung betreffen. Freiherr von Palant zu Breidenbend (bei Linnich) und Borschenbeck (Borschemich), Generalwachtmeister und Amtmann zu Jülich, teilt im Jahre 1669 mit, daß seine Großmutter mit Christophero von Palant, Sohn aus dem Hause Breidenbend verheiratet gewesen sei. Die Schwester seiner Großmutter habe einen von Harff zu Lorsbeck geheiratet und bei der Erbteilung neben anderen Gütern auch „Haus Wildenrath" erhalten. Die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder seien alle ohne Leibserben verstorben, bis auf den ältesten Sohn, der wiederum 2 Söhne habe, die zur Zeit noch leben. Diese hätten keine Erben, so daß nach ihrem Tode das Haus an ihn und seine Kinder, als die nächsten Angehörigen zurückfallen würde. Die Gebrüder von Harff hätten nunmehr, wie er festgestellt habe, das Haus Wildenrath mit den dazu gehörenden Gerechtigkeiten verkauft, obwohl er eine Einwilligung

dazu nicht gegeben habe. Arnold Eberhard von Kerkum zu Birgelen wehrt sich gegen die Behauptung eines unrechtmäßigen Überganges. Den Ausgang dieser Streitigkeit erfahren wir nicht.

Der neue Eigentümer ist offensichtlich bemüht, den Gesamtbesitz zu erwerben. Am 17. Februar 1671 vereinbaren Johann Diederichen von Palant, Vogt der Stadt und des Landes Münstereifel, und Arnold Eberhard von Kerkum einen Erbtausch zur Sicherstellung des Hauses und des Lehns Wildenrath. Freiherr von Palant überträgt im Wege des Tausches seinen Anteil an Haus Wildenrath. Als Gegenleistung verzichtet Arnold Eberhard von Kerkum auf eine ihm an der Vogtei in Münstereifel zustehende Rente von 1000 Gulden[37]).

Arnold Eberhard von Kerkum ist um 1672 verstorben. Seine Ehefrau Anna Sybilla geborene von Blittersdorf empfängt am 7. September 1673 Haus Wildenrath zu Lehn[38]).

Die Witwe von Kerkum heiratet in 2. Ehe den Lothringischen Oberst von Traxdorf, der etwa um das Jahr 1674 stirbt, in 3. Ehe den Freiherrn Johann Werner von Palant, den sie ebenfalls überlebte. Diese Eheschließung fand um 1675 statt[39]).

Haus Wildenrath war ein Reiterlehn. Bei der Musterung am 15. September 1675 erscheint Corst Brewer für die Freifrau von Palant in guter Rüstung[40]).

Im Jahre 1681 wird Heinrich Egon Freiherr von Bentinck mit Haus Wildenrath belehnt. Er ist verheiratet mit einer Tochter der Anna Sybilla aus der 1. Ehe mit Arnold Eberhard von Kerkum[41]).

Zur gleichen Zeit ist auch die Freifrau von Palant zu Birgelen Lehnträgerin[42]).

Am 11. September 1704 legt sie eine Spezifikation des Besitzes „Haus Wildenrath" vor. Das Haus bestehe in der Gerechtigkeit, eine Wildbahn zu jagen, und zwar das kleine Wildbrett. An Land, das schlecht, „unträchtig, wild und nässig sei", sind ungefähr 60 Morgen vorhanden. Es liegt „rundum in den Büschen" und leidet großen Schaden vom groben Wild. Das Haus ist zehntbar an das Kapitel in Wassenberg. An sumpfigem und untüchtigem Bruch, Busch und Heiden in einem Stück, „welches wegen ihrer Mäßigkeit und des übelfaulen Grundes nicht voll zu messen" sind 15 Morgen vorhanden. Der Besitz grenzt an den Eckart, den Wassenberger Busch, das Dorf Wildenrath und den Heesbusch. Er ist von allen Lasten „los und frei" und schuldig, auf gütigste Anforderung einen Lehnreiter in guter Rüstung zu stellen.

---

37) Jülicher-Mannkammerlehn-Wassenberg Nr. 102 a I

38) ebenda

39) Franz Mayer – Die Heimat 1926 – Seite 55

40) Jülicher-Mannkammerlehn-Wassenberg Nr. 102, Seite 128

41) Franz Mayer – Die Heimat 1926 – Seite 55

42) Jülicher-Mannkammerlehn-Wassenberg Nr. 102, Seite 128

43) A. Fahne – Geschichte der Kölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter – Band I, Seite 25

44) ebenda, Seite 141

c) Die von Bentinck (1708–1712)

Freiherr von Bentinck zu Obbicht (an der Maas), Sohn des Heinrich Egon von Bentinck zu Birgelen, bewirbt sich im Jahre 1708 um die Belehnung und die freien Dienste des im Amt Wassenberg gelegenen Rittersitzes Wildenrath und um die zu einem weiteren Lehn zusammengefaßten 3 Knüppellehn „Rötgen, Spannenbroich und den 16 Morgen auf Kaulenberg".

Die Familie führt als Wappen ein silbernes Ankerkreuz im blauen Feld, auf dem Helm zwei Arme mit gezückten Schwertern[43]).

Für die Lehnsabgabe, so teilt er mit, „sei die in unvermögen hohem Alter sich befindende Großmutter, die verwitwete Freifrau von Palant zu Birgelen" zuständig. Der Besitz ist zu dieser Zeit 80 Morgen groß.

Das Haus Birgelen scheint um 1710 sehr stark verschuldet zu sein. Es entsteht ein Prozeß, in dem ein Freifräulein von Hassel zu Hasselrath erklärt, eine Forderung in Höhe von 2500 Talern zu haben. Durch Taxierung stellen die Vorsteher Decker aus Birgelen und Schluppen aus Wildenrath, die beide ackerverständig sind, fest, daß die Gutschaft, das freiadelige Haus Birgelen 10 000 Taler wert sei. Eigentümerin war die zuletzt verstorbene Freifrau von Palant, Anna Sybilla von Blittersdorf. Der Wert des Hauses Wildenrath wird auf 4000 Taler festgesetzt, weil dieses „Gütlein" keine 100 Taler einbringt und seines hohen Alters wegen vielleicht auch zu hoch bewertet ist.

Am 14. Mai 1712 ordnet die Lehndirektion in Düsseldorf an, nachdem sich keine weiteren Bevorrechtigten gemeldet haben, daß das Haus Wildenrath dem Freifräulein von Hassel wegen der von ihr „präsentierten" Forderung von 2500 Talern verbleibt.

d) Freifräulein von Hassel (1713–1728)

Lipharda, Anna Ambrosina von Hassel zu Hasselrath, wohnhaft in Düsseldorf, wird am 16. Februar 1713 mit Haus Wildenrath belehnt.

Die Familie führt als Wappen einen Löwen in einem von 5 Balken quergeteilten Schild[44]).

Es handelt sich scheinbar um eine Verwandte der um 1710 verstorbenen Anna Sybilla von Palant, verwitwete von Kerkum und von Traxdorf, geborene von Blittersdorf. Wie aus der Urkunde über die Belehnung von Freifräulein von Hassel mit Haus Wildenrath hervorgeht, ist die Eigentumsübertragung im Wege der Zwangsvollstreckung vorgenommen worden. Im Anschluß an die Belehnung beantragt Freifräulein von Hassel ihr wegen Instandsetzung des lehnrührigen Hauses Wildenrath und zur Bewirtschaftung dieses Eigentums zu gestatten, abständige Eichenbäume fällen zu dürfen, die zur Verbesserung von Haus, Scheune und Stallungen erforderlich sind.

Der Einschlag des Holzes, es handelt sich um insgesamt 123 Eichen, wird genehmigt, mit der Auflage, das in „Untergang gekommene Haus, Scheune und Stallungen" zu reparieren.

Am 7. Januar 1714 ergeht aufgrund des vorausgegangenen Rechtsstreites ein weiteres Urteil, mit dem festgestellt wird, daß an die Nacherben von Bentinck der vierte Teil der in der Hälfte „eingelagerten Forderung" abzuführen ist. Welch ein Durcheinander. Freifräulein von Hassel ist also nicht alleinige Eigentümerin.

Dieses Urteil veranlaßt nun die Gebrüder von Bentinck, die für die Instandsetzung des Hauses Wildenrath benötigten Eichenbäume zu verkaufen. Solche „Ungezogenheiten" bringt weitere Interessenten auf den Plan. Generalleutnant Graf von Hompesch teilt mit, daß er mit Freifräulein von Hassel wegen des Lehns Wildenrath in Verhandlungen stehe. Die Gebrüder von Bentinck würden durch ihre „Machenschaften" das Lehngut Wildenrath vollständig ruinieren. Das Haus stehe unterdessen leer.

Der Streit geht weiter. Nun schaltet sich auch noch die Kanones (Ordensschwester) Freifräulein von Kerkum ein. Sie erklärt, daß sie bezüglich des Hauses Birgelen wirkliche Erbin, wegen ihrer Vorfahren aber enterbt worden sei. Sie übereignet Freifräulein von Hassel 21⅓ Morgen Land, die vom Birgelener Hof abgemessen worden sind. Die Übertragung erfolgt erblich.

Die Mannkammer in Wassenberg stellt hierzu fest, daß das Land durch Anerbungsprotokoll Freifräulein von Hassel zugeteilt wurde. Den von Bentinck, als auch den Pächtern wird bei Strafe aufgegeben, dieses Eigentum keineswegs zu beeinträchtigen und sich der beschriebenen Morgenzahl gänzlich zu enthalten.

Zur gleichen Zeit geht bei der Lehndirektion in Düsseldorf ein Schreiben von Freifräulein von Hassel ein. Sie teilt mit, daß sie vor 17 Jahren durch eine sonderbare Fügung Gottes zum römisch-katholischen Glauben bekehrt und deshalb von Freunden und Verwandten verlassen wurde. Ihre Schulden würden sie sehr beeinträchtigen. Sie besitze nichts als ein kleines Gut, das sie von der Freifrau von Palant wegen einer Forderung in Höhe von 2500 Reichstalern mit Urteil und Recht erhalten habe. Zu diesem Gut würden noch 21 Morgen Land unter Birgelen gehören. Sie bittet, über dieses Eigentum nach freiem Ermessen verfügen zu dürfen.

Dem Antrag wird am 11. April 1714 entsprochen. Der Kurfürst gestattet, daß Freifräulein von Hassel vor ihrem Tode, „da sie keine lieben Freunde und Bekannten hat", über Haus Wildenrath nebst den 21 Morgen Land frei verfügen möge. Vorbehalten bleiben wegen der Lehnpflicht die Rechte des Kurfürsten, seiner Erben und Nachkommen als Herzog von Jülich.

Am 28. März 1716 berichtet nun Generalleutnant Graf von Hompesch an den Kurfürsten, daß wegen des lehnbaren Gutes Wildenrath zwischen dem Freiherrn von Bentinck und Freifräulein von Hassel ein Rechtsstreit geführt werde. Das Lehngut könne wegen dieses Prozesses „in nötiger Reparatur nicht unterhalten werden". Es sei nicht leicht, das Haus, bestehend aus schlechtem Land, zu verkaufen. Trotzdem sei er bereit, Haus Wildenrath für 2600 Reichstaler zu erwerben. Der Kaufpreis sollte bei Vertragsabschluß hinterlegt und an die Partei gezahlt werden, die in dem Rechtsstreit „triumphieren" werde. Er würde das Haus in gutem Zustand halten und es merklich verbessern lassen. Graf von Hompesch erhöht später sein Angebot auf 3500 Taler, obwohl das Lehngut Wildenrath jährlich nur 50 Reichstaler an Ertrag bringe.

Nach dem Tode des Kurfürsten Johann Wilhelm ordnet Kurfürst Karl Philipp die spezielle Feststellung und Erneuerung der Lehn an. Eine Belehnung Freifräuleins von Hassel mit Haus Wildenrath wird am 4. August 1716 durch die Mannkammer in Wassenberg abgelehnt. Die

Gründe hierfür sind nicht bekannt. Sie können in dem schwebenden Prozeß mit den von Bentinck, aber auch in den Machenschaften des Grafen von Hompesch liegen.

Freifräulein von Hassel wendet sich deshalb am 5. August 1716 an die Lehnsdirektion, wobei sie wehmütig bekennt und sich darüber beschwert, daß ihr die Belehnung mit Haus Wildenrath abgeschlagen worden sei. Es habe sich zu ihrem Unglück zugetragen, daß der Graf von Hompesch aufgrund einer bestimmten Verabredung dieses „Gütlein" verwalte. Sie habe auch schmerzlich vernehmen müssen, daß die Ländereien unbearbeitet und das Haus ganz verfallen sei. Abschließend bittet sie, den Grafen von Hompesch in Wassenberg anzuweisen, ihr die Lehnbarkeit für das Haus Wildenrath wieder zu übertragen.

Die erneute Belehnung wird am 3. Juli 1717 ausgesprochen. Für Freifräulein von Hassel scheinen jetzt friedvollere Tage angebrochen zu sein. Von der Prozeßsache mit den von Bentinck hören wir zunächst nichts mehr.

Freifräulein von Hassel trifft am 16. Februar 1724 ihre letztwilligen Anordnungen. Ihr Privattestament ist recht interessant und sollte hier in den wesentlichen Teilen wiedergegeben werden.

„In Gottes Namen amen!

Kund und zu wissen sei hiermit jedermännlich, daß nachdem nichts gewisseres ist als der Tod, hingegen aber die Stunde ungewiß, so habe ich, zwar bei schwachen Leibskräften, gottlob aber noch bei guter gesunder Vernunft, folgende Verordnungen aufgerichtet:

1. Empfehle ich meine sündige Seele jetzt, besonders aber in der Stunde meines Todes in die Hände ihres Erlösers und Seeligmachers Jesu-Christi, dessen heiligstem Vater, der allerheiligsten Jungfrau Maria und aller heiligen Engeln und Auserwählten Gottes.
2. Was das Zeitliche anbelangt, so ist zu notieren, daß meine Frau Schwester S., selig, fast alles erhoben und ich deshalb bereits vor 24 Jahren aus allen Hassel'schen Gütern gesetzt und alles an Kanzleiräten und Kommissionsgebühren aufgebraucht habe. Mußte immer seit solcher Zeit mit meiner Jungfrau Agnes Brand in höchster Armut und Misere sitzen und mich kümmerlich behelfen.
3. Der besagten Jungfrau habe ich fast allen Liedlohn zu jährlich 16 Reichstalern schuldig bleiben müssen. Dessen ungeachtet hat sie mich geduldigst in höchstem Leid, bis zu 33 Jahren getreulich aufgewartet. So vermache ich zur Erhaltung des Lohnanspruches derselben und deren Neffen Damian Lipharden Peteren Hold, meinem Patten (Patenkind), einschließlich des von seinem Vater in allen Rechtssachen gehabten guten Rat, in jeder Zeit in schreiben, laufen und rennen gezeigten unverdrossenen Mühe, das zu meiner Halbscheidt (Hälfte) gegen die Erbgenahmen von Palant zu Birgelen erworbenes Haus Wildenrath mit allem Zubehör, nebst den zu Birgelen gelegenen Ländereien von ungefähr 22 Morgen, worüber ich vermöge des kurfürstlich gütigsten Einverständnisses zu disponieren berechtigt bin.

   Zur schuldigen Erkenntlichkeit vermache ich auch den an den Rittmeister Schrock (gemeint ist der Ehemann ihrer verstorbenen Schwester) zu fordernden Anspruch, jedoch dergestalt, daß er die Kosten des Begräbnisses trägt und das obengenannte, meiner

Jungfrau anvertraute fromme Vermächtnis anerkennt und die geistliche Huldigkeit abzuführen verpflichtet ist. Bis solches alles geschehen, soll meine Jungfrau auch nicht die die Hassel'schen Güter betreffenden Briefschaften und Akten herauszugeben schuldig sein.

4. Im Falle sich zutrage, daß obenbesagte Erben einer vor dem anderen das Zeitliche segnen wird, so soll einer den anderen beerben, was hiermit in beständiger Form immer rechtens gelten soll."

Lipharda, Anna, Ambrosina von Hassel zu Hasselrath, Dame zu Wildenrath, Bongard, stirbt im April 1728.

Die von Damian Liphard Peter Hold und Agnes Brand aufgrund des Testamentes beantragte Belehnung mit Haus Wildenrath wird verweigert, da zu befürchten ist, daß Freifräulein von Bentinck jetzt mit den Vorgenannten in Prozeß steht.

e) Damian Liphard Peter Hold und Agnes Brand (1728–1737)

Am 21. Juni 1728 fordert die Lehndirektion in Düsseldorf von den Parteien Beweisstücke über ihre Eigentumsrechte an. Termin zur Verhandlung und Beweiserhebung wird auf den 29. Juli 1728 festgesetzt. Noch vor dem Termin bestätigt der Lehnbote Ludger Corsten, daß er auf Befehl die beim Hause Wildenrath gefällten Eichen mit Arrest belegt hat. Der Einschlag sei durch die von Bentinck erfolgt.

Am 20. Oktober 1728 ergeht das Urteil. Es wird festgestellt, daß das Haus Wildenrath und die 21 Morgen Land unter Birgelen den Klägern Hold und Brand gehören. Die Beklagte von Bentinck habe die Kosten zu tragen, die bei Rechtskraft des Urteils fällig werden.

Dieses Urteil wird nicht hingenommen. Franz Sigismund von Rossum, Ehemann der Freiin von Bentinck, legt sofort Berufung ein und meint, daß er durch die getroffene Entscheidung widerrechtlich beschwert wurde.

In einem Brief vom 24. Januar 1729 teilt Agnes Brand mit, daß die jetzige Frau von Rossum sich „sträflich" unterstanden habe, die unter Arrest stehenden 5 gefällten Eichen abzufahren. Sie sei nunmehr, nachdem Damian Liphard Peter Hold verstorben sei, alleinige Besitzerin des ihr von Freifräulein von Hassel hinterlassenen Eigentums.

Auf den weiteren Prozeßverlauf wollen wir hier nicht weiter eingehen. Festzustellen bleibt nur, daß Fräulein Agnes Brand aus „Haus Wildenrath" bis zum Jahre 1732 keine Einnahmen erzielen konnte. Wie sie mitteilt, sei sie genötigt gewesen, den völligen Untergang des Lehngutes zu verhindern. Die Gelder für die Instandsetzung des dachlos gewordenen Hauses seien ihr von ihrem Schwager vorgeschossen worden. Der Schaden sei durch ein „grausiges Donnerwetter", wobei der Blitz in den Turm geschlagen und dadurch das ganze Dachwerk abgebrannt sei, entstanden. Sie beantragt auch, ihren Besitz an den weiteren Neffen Philipp Hold übertragen zu dürfen.

Die Mannkammer in Wassenberg befürwortet am 28. November 1732 diesen Antrag, weil sie der Meinung ist, daß Fräulein Brand ihrem Schwager Hold durch die Vererbung an den Neffen Philipp Hold Befriedigung geben sollte. Einschließlich der 22 Morgen Land, die unter Birgelen gelegen seien, würde das Haus Wildenrath etwa 2000

Taler wert sein. Fräulein Brand ist im Jahre 1734 noch Eigentümerin. Am 26. Mai dieses Jahres stellt sie den Antrag, ihr die Genehmigung zu erteilen, das für die Reparatur des Lehngutes erforderliche Holz aus dem Lehngrund entnehmen zu dürfen. Sie habe in der Zwischenzeit die Scheune in ihrem bisherigen Umfang vergrößern und einen neuen Stall für die Schweine bauen lassen. Neben den Instandsetzungsarbeiten sei auch die Erneuerung des vorderen Tores beim Eingang in den Hof erforderlich.

Von diesem Antrag scheint die Ehefrau von Rossum erneut Wind bekommen zu haben. Sie teilt mit, daß der beabsichtigte Holzeinschlag, wie Fräulein Brand selbst erklärt habe und was von Zeugen bestätigt werden könnte, nur geschehen soll, damit sie über mehr Land verfüge. Das Lehn würde durch den Einschlag vollständig ruiniert, weil das Holz das „Hauptsächlichste" sei, worin das Haus und der Nutzen desselben besteht. In der Zwischenzeit meldet sich nun eine neue Anwärterin für Haus Wildenrath. Die Witwe des Generalfeldzeugmeisters von Haxthausen wendet sich an den Kurfürsten und berichtet, daß ihr zu Ohren gekommen sei, daß das unter der Mannkammer Wassenberg gelegene Lehngut Wildenrath bald frei würde, weil die derzeitige Inhaberin fast 70 Jahre alt und ledigen Standes sei. Sie bittet, ihr dieses Lehn zu übertragen. Die beantragte Anwartschaft wird am 25. Oktober 1734 ausgesprochen. Dabei stellt sich auch heraus, daß die von Bentinck zu Obbicht noch Miteigentümer sind.

Agnes Brand beantragt am 8. Februar 1735 erneut, ihr „zur unumgänglichen Erhaltung" des Lehngutes Wildenrath zu gestatten, das notwendige Bauholz aus dem zu diesem Lehn gehörenden Busch entnehmen zu dürfen. Tor, Scheune und Stallungen könnten bei längerer Verzögerung „vor endgültiger Zusammenfallung" nicht mehr gerettet werden.

Hierzu nimmt die Mannkammer in Wassenberg am 2. Mai 1735 Stellung, wobei sie gleichzeitig auch über den Rechtsstand des Hauses berichtet. Der Wert des Lehns würde keine 2000 Reichstaler betragen. Zudem könnten die notwendigen Reparaturen aus dem Ertrag nicht bestritten werden.

Freifrau von Haxthausen geborene Freiin von Bongard zu Paffendorf wird am 9. September 1735 mit Haus Wildenrath belehnt. Bereits am 13. Mai 1736 beantragt sie, die Dienstmagd Agnes Brand aus dem Haus zu verstoßen. Sie sei bereit, sich mit Agnes Brand zu vergleichen, was aber offensichtlich nicht möglich sei.

Es beginnt ein neuer Prozeß, in dem beide Seiten ihre Rechtsauffassungen darlegen. Am 29. Januar 1737 kommt es zu einem Vergleich, worin sich Freifrau von Haxthausen verpflichtet, an Fräulein Brand sofort 100 Florin zu zahlen. Je weitere 100 Gulden, insgesamt 300 Gulden, sind fällig und zahlbar Anfang Mai, Anfang August und Anfang Dezember. Fräulein Brand erhält außerdem noch das Recht, das Pachtaufkommen im Herbst 1737 einzutreiben. Sie ist damit abgefunden und aus dem Besitz „Haus Wildenrath" ausgeschieden.

Die Berufungssache Franz Sigismund von Rossum, namens der von Bentinck, gegen von Hassel und Konsorten geht weiter.

f) Freifrau von Haxthausen (1737–1738)

Am 1. April 1737 führt Frau von Haxthausen Klage darüber, daß der Schwager der Agnes Brand, von welcher sie das Gut Wildenrath erworben habe, beabsichtige, auf dem Lehngut noch Holz zu fällen. Außerdem habe der angestellte Jäger sie bis jetzt als Eigentümerin nicht „erkannt" und die Jagd für sich selbst ausgeübt. Dem Jäger aber, solange sie ihn beauftrage, obliegen sollte, das Jungwild zu liefern, so wie er es der vorherigen Besitzerin zu liefern versprochen habe. Auch sollte der Einschlag des Holzes verboten werden.

Freifrau von Haxthausen hat noch andere Sorgen. Sie bestehen darin, daß sie die ihr zugesagte Witwenpension bisher noch nicht erhalten hat. Sie sei deshalb gezwungen, von dem abgeschlossenen Vergleich mit Fräulein Brand aufgrund der Jülich'schen Lehnsordnung zurückzutreten, oder aber das unbeschwerte Wildenrather Lehn einem anderen zu übertragen. Hierzu beantragt sie die Genehmigung.

Die Mannkammer in Wassenberg berichtet hierzu, daß mit dem Verkauf des Hauses der Freifrau von Haxthausen besser gedient sei, als mit dem wenigen jährlichen Einkommen hieraus. Auch sei der mit Fräulein Brand vereinbarte erste Zahlungstermin beinahe abgelaufen. Durch die Unvermögenheit der früheren Besitzer seien zudem die sonst sehr rentbar gewesenen Weiher vollkommen verlandet und unrentabel geworden.

Am 1. April 1738 wird dann ein Kaufvertrag abgeschlossen, dem wir folgendes entnehmen:

Die hochwohlgeborene Freifrau, verwitwete Frau Generalin von Haxthausen geborene von Bongard, verkauft ihren im Amt Wassenberg gelegenen Rittersitz und ihr zu der Mannkammer daselbst lehnrühriges Haus Wildenrath mit allen anklebenden Ländereien, Büschen, Jagd- und Waldgrafenschaft, Gerechtigkeiten, sowie allen An- und Abhängigkeiten, dem auch wohlgeborenen Staatischen-Generalmajor Freiherr von Dorth und dessen Frau Gemahlin geborene von Neuhoff, sowie ihren hohen Erben und Nachkommen für 2000 Reichstaler, jeden Taler zu 80 Alben gerechnet. Der Kaufpreis ist zahlbar in einer Summe, sobald die Ankäufer mit diesem Besitz belehnt sind. Freifrau von Haxthausen verpflichtet sich gleichzeitig, die Abstandssumme an Fräulein Brand zu zahlen. Sollte wegen des Verkaufes ein Prozeß entstehen, so ist dies ohne Einschränkung eine Angelegenheit der Verkäuferin.

g) Die von Dorth (1738–1836)

Johann Adrian Adolf Freiherr von Dorth zur Horst beantragt am 28. November 1738, nachdem der Kaufvertrag abgeschlossen und die zur Rechtswirksamkeit erforderliche Genehmigung erteilt wurde, die Belehnung mit Haus Wildenrath. Sie erfolgt am 22. Dezember 1738 durch die Mannkammer in Wassenberg.

Die von Dorth führen im Wappen drei rote Sparren auf goldenem Grund und auf dem Helm zwei goldene Hörner, jedes mit 5 schwarzen Kreuzen[45]).

---

[45]) A. Fahne – Geschichte der Kölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter – Band I, Seite 80

Freiherr von Dorth war Generalleutnant der Generalstaaten und Gouverneur zu Tournay, welches er 1745 im 84. Lebensjahr ruhmvoll gegen Ludwig XV. verteidigte. Er war verheiratet mit Margarete Katharina Judith von Neuhoff zu Lichtringhausen. Aus der Ehe gingen die Söhne Johann Adolf Henrich Sigismund, Werner Jost Christian und Clemens Zeno hervor.

Eine im Jahre 1743 angeordnete Lehnserneuerung kann zunächst nicht stattfinden, weil der General und die freiherrlichen Söhne „militären Diensten wegen" nicht anwesend sind und der Bevollmächtigte über die erforderlichen Unterlagen nicht verfügt. Zur Beibringung der Lehndokumente wird eine halbjährige Nachfrist eingeräumt.

Dem Antrag auf Lehnserneuerung vom 20. Mai 1744 ist eine Beschreibung des Lehns beigefügt, der wir entnehmen, daß der Gesamtbesitz nunmehr ca. 105 Morgen Ackerland, 15 Morgen Busch, genannt den Hochwald, und 4 Morgen Weiher, Gärten und Wälle umfaßt. Der Zuerwerb von etwa 50 Morgen ist offensichtlich durch einen Sohn des Freiherrn von Dorth erfolgt, weil als Eigentümer der Junker von Dorth bezeichnet wird. Die erneute Belehnung erfolgt am 12. Juni 1744 durch die Mannkammer in Wassenberg.

Johann Adrian Adolf Freiherr von Dorth zur Horst im früheren Amt Monheim, in der Nähe von Hilden bei Düsseldorf, stirbt am 28. September 1748. Über das Erbrecht entsteht anschließend ein Prozeß, auf den hier nicht besonders einzugehen ist und den der Kurkölnische Kämmerer Freiherr von Dorth gegen seine Mutter und den ältesten Bruder führt.

Am 6. November 1748 wird durch Versäumnisurteil für Recht erkannt, daß der Kläger in das Eigentum an den Rittersitzen Wildenrath, Flaßrath und Laubach, sowie den Dackweiler-Hof im Prozeßwege einzusetzen ist.

Dieser Streit hat auch dazu geführt, daß einer der Gebrüder von Dorth, vermutlich der Kläger, vorher Holz des Wildenrather Lehns einschlagen läßt und es damit restlos dem Untergang opfert. In einem umfangreichen Beweisverfahren wird festgestellt, daß insgesamt 47 Bäume gefällt worden sind, wovon noch 26 Eichen und 4 Buchen im Wald lagern. Die Gesamtbeschädigung des Lehns umfaßt wertmäßig 212 Taler.

Clemens Zeno von Dorth (der Jüngste) hat in der Zwischenzeit eine Belehnung mit Haus Wildenrath beantragt. Zuvor muß jedoch noch geklärt werden, „weshalb zu diesem Lehn vorzüglich sein Bruder Johann Adolf Henrich Sigismund von Dorth berechtigt zu sein vermeine". Clemens Zeno von Dorth legt hierzu das Gerichtsurteil vom 6. November 1748 vor. Halbwinner (Pächter) ist zu dieser Zeit Johannes Corsten aus Wildenrath.

Eine Instandsetzung der Lehngebäude ist immer noch nicht geschehen. Im Gegenteil. Es werden weitere Beschädigungen vorgenommen. Das Manngericht in Wassenberg spricht aufgrund dieser Tatsache am 27. Juli 1750 folgendes Urteil:

Der Beklagte Freiherr Clemens Zeno von Dorth wird zur Erneuerung der Belehnung mit Haus Wildenrath zugelassen. Er hat innerhalb Jahresfrist für den Ertrag oder den Wert der ungebührlich eingeschlagenen Bäume das Lehn zu reparieren und den Busch mittels Anpflan-

zung neuen Holzes instandzusetzen und zu unterhalten. Für den Verkauften Ziegelofen, den sein Vater zur Reparatur der Lehngebäude errichten ließ, hat er so viele Steine herbeizuschaffen, als zur Herstellung des Lehns erforderlich sind.

Er wird am 5. August 1750, nachdem die geforderten Leistungen anerkannt und die gegen ihn verhängte Strafe von 20 Gulden gezahlt ist, mit Haus Wildenrath belehnt.

Im Jahre 1757 beantragt Freiherr von Dorth, sein lehnbares Gut Wildenrath mit 1400 Reichstalern beschweren zu dürfen, da er aufgrund von Prozessen in Schulden geraten sei. Was aus diesem Antrag geworden ist, läßt sich aus den Akten nicht mehr feststellen. Auch der Prozeß des Franz Sigismund von Rossum, namens der von Bentinck, gegen von Hassel ist noch nicht ausgestanden. Die Akten liegen im Jahre 1765 beim Reichskammergericht in Wetzlar.

Zum Streit kommt es auch mit der Kirche zu Wildenrath, bei dem es um die Abgabe von 2 Vierteln Rübsamen jährlich geht. Diese Erbpacht, so behauptet der Pastor von Wildenrath im Jahre 1777, sei seit undenklichen Zeiten der Kirche gegeben worden. Ausführlich ist hierüber im Heimatkalender der Erkelenzer Lande 1971 berichtet worden.

Clemens Zeno Freiherr von Dorth, Lehnträger des Hauses Wildenrath, stirbt am 19. Februar 1782.

Am 23. Februar dieses Jahres erscheint vor dem Lehnstatthalter und Amtmann in Wassenberg, Freiherr von Mirbach, der Sohn Arnold Freiherr von Dorth zur Horst und beantragt, ihn zu einer neuen Belehnung zuzulassen. Die gleichzeitig vorgelegte Spezifikation über den Lehn- und Rittersitz weist eine Gesamtgröße von 169 Morgen aus. Wie weiter erklärt wird, gehört zum Haus die „Jagdgerechtigkeit von altersher" und das Recht zur Bestrafung von Übeltätern aufgrund der Waldgrafenschaft über den Schaagbusch. Aus dem Eckart werden jährlich 4000 Schanzen bezogen. Die Belehnung wird vorgenommen.

Albert Freiherr von Dorth beantragt am 23. März 1787, das Haus Wildenrath mit 3000 Talern beschweren zu dürfen, weil dieses Kapital zur Ordnung von Familiengeschäften dringend notwendig sei. In diesem Zusammenhang erfahren wir nun wieder etwas über den Zustand des Lehngutes. Die Mannkammer in Wassenburg berichtet, daß die im Jahre 1738 auf dem Lehngrund bereits stehende Behausung sich in einem so schlechten Zustand befunden habe, daß „schier keine Reparatur für die Dauer anzubringen war". Während der Vasallenzeit des verstorbenen Vaters sei das Gebäude nicht nur eingestürzt, sondern auch alle Materialien, „die davon herkommen", verschleppt worden. Auf dem Lehngrund stehe auch kein Bauholz, „woraus ein neues Haus aufgeführt werden könnte". Das Lehn sei aufgrund der jährlichen Einkünfte 4–5000 Reichstaler wert.

Zu dem Antrag wird weiter ausgeführt, daß der in Wassenberg wohnende Arnold von Dorth gegen die beabsichtigte Beschwerung protestiere. Sein Vater habe 3 Söhne hinterlassen, wovon er der Älteste sei. Solange das Gut gemeinsam besessen werde, könne dem Recht nach ohne Einwilligung sämtlicher Erben eine Aggravation nicht geschehen.

Die Lehndirektion nimmt den Antrag nun zum Anlaß, nochmals auf die Vorgeschichte einzugehen, indem sie feststellt, daß aufgrund des

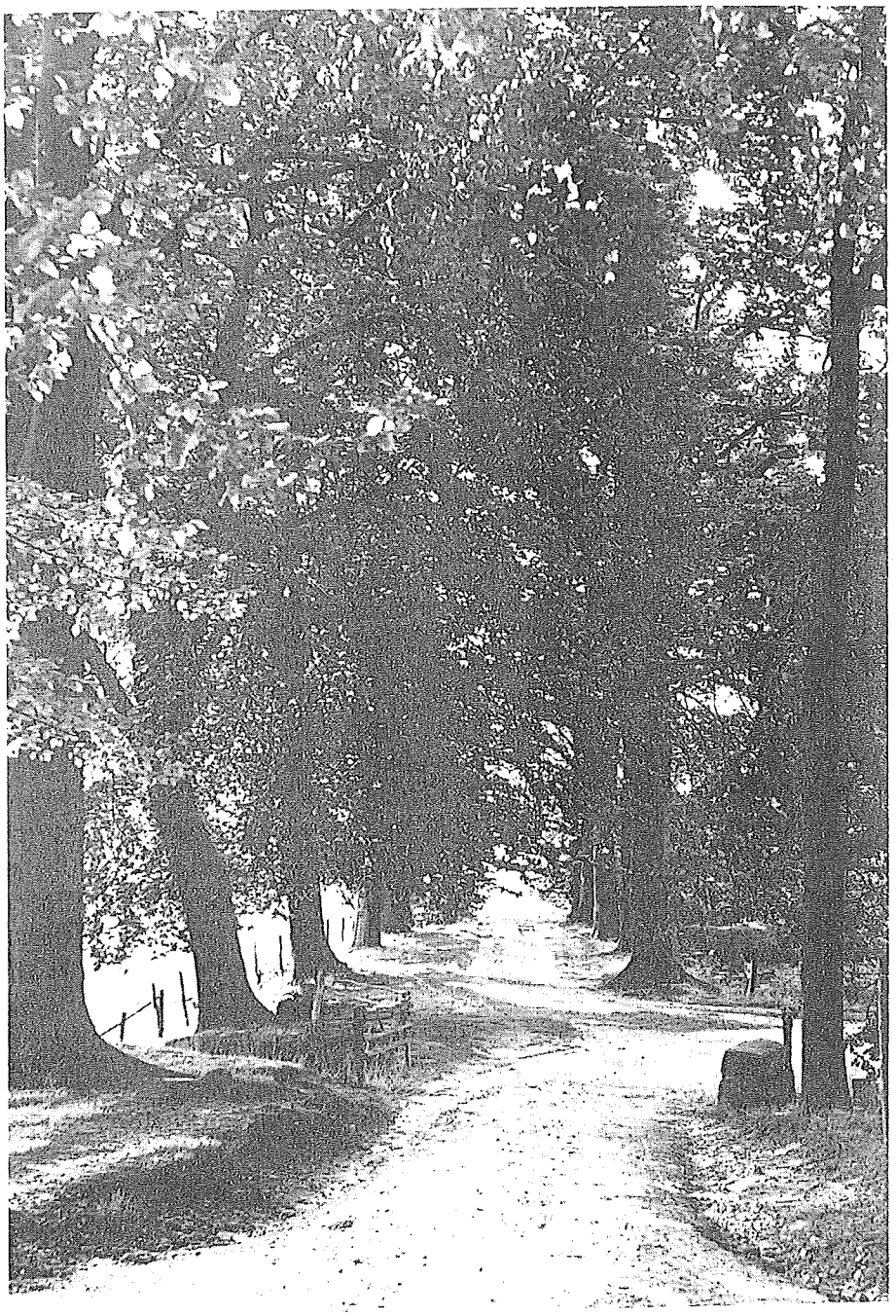

Abb. 7: Dammanlage mit Zufahrt zum Haus Wildenrath. **Fotos:** W. Risters

Urteils vom 27. Juli 1750 wegen der Instandsetzung des Lehngutes bis heute nichts geschehen sei. Dem willkürlichen Betragen des damaligen Vasallen sei vielmehr nachgesehen worden. Die Pächte des Lehns werden sofort beschlagnahmt. Ausgenommen bleiben 10 Morgen, die der Jäger des Hauses Wildenrath als Lohn für die Bedienung der Jagd erhält.

Arnold von Dorth erhebt gegen die Beschlagnahme Widerspruch, indem er bemerkt, daß ihm die vorgekommene Ungebühr nicht zur Last gelegt werden könnte. Die zum Haus Wildenrath gehörenden Büsche, die nur aus Schlagholz bestanden hätten, würden sich zur Zeit in einem guten Zustand befinden. Er bittet, den auf die Pacht

angelegten Arrest aufzuheben, weil das Einkommen aus dem Haus Wildenrath einer Schwester zum Unterhalt angewiesen worden sei.

Die Aufhebung der Beschlagnahme erfolgt am 16. September 1787. Bei dieser Gelegenheit erklärt die Lehndirektion, daß den jetzigen Vasallen und Besitzern des Hauses Wildenrath wegen der vorgenommenen Verwüstung des Lehns eine Schuld nicht treffe. Der jährliche Pachtertrag sei auch nicht so hoch, daß hieraus die Errichtung eines neuen Hauses bestritten werden könnte. Der Lehnträger sollte an die Leistung seiner Schuldigkeit und seines Anerbietens wegen Herstellung der Lehngebäude dann erinnert werden, wenn derselbe „zu besseren Umständen" gelangen sollte.

Ein Glück, daß anschließend Napoleon kam. Die von Dorth werden freie Eigentümer.

Der Besitz „Haus Wildenrath" umfaßt im Jahre 1825 ca. 30 Morgen Ackerland und ca. 180 Morgen Wald und Gestrüpp. Den von Dorth gehören dabei Teile des Eckarts. Vom Haus Wildenrath selbst, dies ergibt sich aus dem Urkataster von 1824, ist nur ein ganz bescheidener Rest, als Forsthaus bezeichnet, übrig geblieben.

Haus Wildenrath wird im Jahre 1836 an Privatpersonen verkauft, wobei der größte Teil von der Familie Packenius aus Wassenberg erworben wird. Das auf dem Besitz stehende Haus schenkt der Freiherr dem dort wohnenden Jäger Johann Hütten. Diese Tatsache läßt darauf schließen, daß es sich hierbei nicht um einen besonders großen Wert gehandelt hat. Die jetzt noch vorhandenen alten Gebäulichkeiten stammen aus der Zeit danach. Sie wurden von Pächtern bewohnt. Zu nennen sind hier die Familien Buschen, Jetten, Gotzen, van Kan, Bedbur und Vossen.

Den jetzigen Besitz „Haus Wildenrath" in Größe von 24 ha kaufte die frühere Gemeinde Wildenrath im Jahre 1965. Sie stellte ihn zur Einrichtung eines Naturlehrparkes zur Verfügung, der am 14. September 1968 in festlicher Form der Öffentlichkeit übergeben wurde.